

# Zusammenstellung der Beschlüsse

## aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

### vom 08.07.2021

**TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid - Bauvoranfrage Fortführung Baugrundstücke nach "Grabenstraße 18 in Löhrieth"**  
**Fl.Nr. 40, Gemarkung Löhrieth, Lage: Grabenstraße 16**  
**BV-Nr. 70/2021**

#### **Beschluss:**

Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist die Fortführung einer Wohnbebauung nach der Grabenstraße 18 im Stadtteil Löhrieth. Der Antragsteller plant auf zwei aus dem Grundstück Fl.Nr. 40 der Gemarkung Löhrieth herausgemessene ca. 950 m<sup>2</sup> Baugrundstücke mit jeweils einem Einfamilienwohnaus (ein Vollgeschoss mit Dachgeschoss, Satteldach mit 40 Grad Neigung) mit Doppelgaragen zu errichten.

Das betroffene Grundstück liegt nicht mehr innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Löhrieth. Hinsichtlich seiner Lage ist das Grundstück deshalb eindeutig dem Außenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich **nicht** um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, sondern um ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Durch das Vorhaben werden allerdings verschiedene öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt:

1. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stellt für die betroffene Grundstücksteilfläche eine Fläche für die Landwirtschaft dar.
2. Durch das Vorhaben werden Belange des Naturschutzes (Biotop-Kartierung) beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Von daher ist das beantragte Bauvorhaben am geplanten Standort im Hinblick auf die Beeinträchtigungen der genannten öffentlichen Belange in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht zulässig. Dem Antrag auf Vorbescheid kann seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale aus den oben genannten Gründen somit nicht zugestimmt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht erteilt.  
Der Antrag auf Vorbescheid wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 3</b>	<b>Bestellung zum Standesbeamten</b>
--------------	--------------------------------------

**Beschluss:**

Herr Stefan Mühlfeld wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bad Neustadt a. d. Saale bestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 4</b>	<b>Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung; Erhöhung von Nebenkosten (Essensgeld)</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale beschließt aufgrund Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 12 der Kindertageseinrichtungssatzung die in der Anlage enthaltene Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, die Gegenstand dieses Beschlusses ist.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0